



Grundschule und Mittelschule Oettingen i. Bay.

Lange-Mauer-Str. 2 - 86732 Oettingen

Tel. 09082/96090 Fax. 09082/960930

E-Mail: info@gms-oettingen.de

Oettingen, 13.02.2023

Liebe Eltern,

wir laden Sie mit Ihrem Kind zur Schulanmeldung ganz herzlich in die Aula der Grundschule Oettingen ein. Wir wollen diesen Tag für die neuen ABC-Schützen erlebnisreich gestalten und uns für Ihre Kinder Zeit nehmen. In unserem „Schulspiel“ wollen wir durch spielerischen Kontakt mit dem Kind versuchen, uns im Hinblick auf die Schulfähigkeit Ihres Kindes genauer zu informieren. Eine persönliche Beurteilung und eine bessere Beratung im Einzelfall werden somit möglich. Damit wir langes Warten vermeiden, haben wir die Kinder in Zeitgruppen eingeteilt. Falls Sie am Elternabend (30.01.23) nicht teilnehmen und sich nicht in die ausgelegten Listen eintragen konnten, haben wir die übrigen Termine verteilt.

Bitte kommen Sie mit Ihrem Kind mit den noch fehlenden, vorzulegenden Unterlagen vom unteren Eingang (Pausenhof) in die Aula. Dort begrüßen wir die Kinder und Sie. Zwei Lehrkräfte gehen mit den Kindern (eine Gruppe zu je fünf Kindern) in ein Klassenzimmer, um Schulluft zu schnuppern. In dieser Zeit bleiben Sie in der Aula bzw. in einem angrenzenden Raum, um die formale Einschreibung (Anmeldung) vorzunehmen. Nach circa 50 - 60 Minuten wird Ihr Kind wieder zu Ihnen in die Aula gebracht. Während dieser Wartezeit lädt Sie der Elternbeirat herzlich zu Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen ein. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf ist ein pünktliches Erscheinen wichtig, am besten 10 Minuten vor dem Termin.

Ihr Termin: persönliche Terminvergabe durch die Schule

Vorzulegen ist bei der Schulanmeldung, falls noch nicht geschehen:

- eine Kopie der Geburtsurkunde
- bei Alleinerziehenden eine Kopie des alleinigen Sorgerechtsnachweises
- Schuleingangsuntersuchung des Gesundheitsamtes (mit Masernschutznachweis)
- Voranmeldung zur Nachmittagsbetreuung, falls Sie das möchten
- Übergabebogen Kita-Schule, freiwillig

Es fehlen uns noch von einigen Kindern das **Notfalldatenblatt, das Sie im Januar bekommen haben**. Falls noch nicht geschehen, geben Sie es bitte umgehend via Email oder Postweg/ Briefkasten an uns zurück. Wir brauchen diese Daten, damit wir die Anmeldeblätter für den 13. / 14. März für Ihr Kind vorbereiten können.

KorridorKinder (Juli-September 2017):

Kinder, die im Zeitraum des Einschulungskorridors geboren sind, müssen am Anmelde-/Einschreibungsverfahren regulär teilnehmen, auch wenn sich Eltern bereits jetzt schon entschieden haben, erst im Schuljahr 2024/25 einzuschulen (Informationen finden Sie hierzu im Film auf der Homepage). Daher müssen Sie am Montag, 13. März bzw. Dienstag, 14. März 2023 mit Ihrem Kind in die Schule kommen. Am Einschulungstag erhalten Sie ein Schreiben, das Sie entsprechend Ihrer Entscheidung bis spätestens 11. April 2023 ausgefüllt in der Schule abgeben müssen. Mit den Ergebnissen des „Schulspiels“ bieten wir Ihnen gerne ein Beratungsgespräch zur Entscheidungsfindung an. **Kinder, die im Einschulungskorridor geboren sind und von denen kein Entscheidungsschreiben bis zum 11. April 2023 vorliegt, werden für das Schuljahr 2023/24 automatisch schulpflichtig.**

Zurückstellung (Oktober 2016 - Juni 2017): siehe Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ursula Hertle, Rektorin

gez. Carola Haan, Konrektorin

Zurückstellung für das Schuljahr 2023/24:

Sollte Ihr schulpflichtiges Kind (Oktober 2015 - Juni 2016) nicht im September 2023 eingeschult werden, müssen Sie einen Antrag auf Zurückstellung abgeben. Hierzu bedarf es einiger Gutachten/ Stellungnahmen und Tests. Ihr Kind nimmt an der Schuleinschreibung teil und wird, falls nötig am Donnerstag, 15.03.23, nochmals getestet. Bitte halten Sie sich aus diesem Grund den Donnerstag frei. Ob dies nötig ist, sowie die genaue Uhrzeit, erfahren Sie am Dienstag oder Mittwoch (13.03./14.03.23) telefonisch.

Für Eltern, die sich noch nicht gemeldet haben:

Zur Information:

Zurückstellung:

Ein Kind, das am **30. Juni mindestens sechs Jahre alt** ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Unzulässige Zurückstellung:

Ist nicht zu erwarten, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann, ist eine Zurückstellung unzulässig. Die Schule lehnt die Zurückstellung vom Schulbesuch des Kindes ab und empfiehlt eine Anmeldung am voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. (Art. 37 BayEUG, § 2 GrSO).

Zurückstellung auf Wunsch der Eltern:

Unter Angabe wichtiger Gründe können Erziehungsberechtigte die Zurückstellung ihres schulpflichtigen Kindes beantragen.

Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung unter Einbeziehung der vorliegenden Schreiben (1.-3.) und der Ergebnisse des Schulspiels.

Beim Prüfen einer Zurückstellung durch den Schulleiter sollen folgende Punkte ausnahmslos eingehalten werden:

1. Schriftlicher Antrag der Eltern mit Begründung (formlos)
2. Schriftliche Stellungnahme des Kindergartens zur Schulfähigkeit ohne Aussage zur Wahl des Förderortes
3. Attest des Kinderarztes (nicht Allgemeinarztes) zur Schulfähigkeit
4. Persönliche Vorstellung des Kindes in der Schule bei der Schuleinschreibung

Erziehungsberechtigte, die eine Überprüfung wünschen, bzw. die an eine Zurückstellung denken, **und sich noch nicht gemeldet haben, kontaktieren uns bitte umgehend per Email (spätestens bis 17.02.2023).**

Spätester Termin für das Einreichen der Unterlagen (1-3) über das Büro oder via Briefkasten:

03. März 2023

Bürozeiten: 9:00 - 11:00 Uhr oder via Briefkasten!

Datenschutzhinweise - Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, den das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulen zuweist. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit im Folgenden nichts Anderes angegeben ist, aus Art. 85 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es uns erlaubt die zur Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlichen Daten zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage. Diese können auch im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Oettingen eingesehen werden.